



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05781**  
Datum: 27.04.2006  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	09.05.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.05.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.05.2006	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Feststellung Jahresabschluss 2004 der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau**

### Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin als Vertreterin der Gesellschafterin Stadt wird ermächtigt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau vorgelegte, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH geprüfte und am 04.10.2005 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2004 wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 1.612.337,26 €  
Die Bilanzsumme beträgt 92.656.772,97 €

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.612.337,26 € ist mit dem Verlustvortrag von 3.423.511,40 € zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung werden für das Jahr 2004 entlastet.

## **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau (AWH). Bevor die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Stadt die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung sowie der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vornehmen kann, ist zunächst aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.02.1997 (Nr. 97/I-28/A-256) eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen.

Die AWH hat im Geschäftsjahr 2004 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.612.337,26 € erzielt, der mit dem Verlustvortrag in Höhe von 3.423.511,40 € verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

### **1. Geschäftsentwicklung**

Das Unternehmen konnte auch im Geschäftsjahr 2004 wiederum eine deutliche Steigerung der Abfallmengen erreichen (plus 183.380 Mg). Diese Steigerung ist trotz einer sich weiter verschärfenden Wettbewerbssituation sowohl durch verstärkte Akquisition als auch insbesondere durch die Aufhebung des festgelegten Einzugsgebietes der Deponie hervorgerufen. Die Umsatzerlöse erhöhten sich um 301 T€. Trotz der deutlichen Erhöhung der Mengen und Umsatzerlöse blieben die betrieblichen Aufwendungen der AWH (ohne Zuführung zu den Sanierungsrückstellungen) nahezu konstant.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2004 ist maßgeblich durch die Beendigung des Ablagerungsbetriebes zum 31.05.2005 und die daraus resultierenden Effekte (Abschreibungen, Zuführung zu Sanierungsrückstellungen) verursacht. Zudem wirken sich die voraussichtlichen Ergebnisse der finanzamtlichen Außenprüfungen der Jahre 1995 bis 1997 und 1998 bis 2001 wesentlich auf den Jahresabschluss 2004 aus.

Die Liquidität der AWH war in 2004 kontinuierlich gegeben. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Aufsichtsrates der AWH vom 30.11.2004 wurden im Geschäftsjahr 2004 die noch bestehenden Darlehensverbindlichkeiten der Gesellschaft unter Vornahme einer außerplanmäßigen Tilgung in Höhe von rd. 13 Mio. € vollständig getilgt. Zum 31.12.2004 sind rd. 88 Mio. € in Wertpapierfonds bzw. Wertpapieren ertragbringend angelegt. So konnten Zinserträge in Höhe von 4,1 Mio. € erzielt werden.

### **2. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Ebenso wie im Vorjahr konnte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, die den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AWH für das Geschäftsjahr 2004 geprüft hat, nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt dazu drei Gründe an:

Die Rückstellung für Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge könnte die tatsächlich bestehenden rechtlichen Verpflichtungen unzutreffend widerspiegeln. Die technologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen können nicht abschließend beurteilt werden.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag könnte zu einer Überschuldung führen, wenn die stillen Reserven in den Wertpapieren nicht ausreichen bzw. die genannte Rückstellung höher dotiert werden müsse.

Der Fortbestand der Gesellschaft sei bedroht, wenn die angesammelten Finanzmittel die Sanierungskosten nicht abdecken und darüber hinaus öffentliche Träger die Finanzlücke nicht füllen sollten.

Mit dieser Einschränkung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AWH. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### **3. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Die Bilanz weist einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ von 1.568.034,61 € auf.

Trotz bilanzieller Überschuldung besteht nach Einschätzung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Pflicht zur Erklärung eines Insolvenzantrages. Ein vorgelegter Überschuldungsstatus mit den darin enthaltenen stillen Reserven in den Wertpapieren stelle eine ausreichende Vermögenssubstanz dar.

### **4. Feststellungen gemäß § 53 HGrG**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft zwei wesentliche Feststellungen zur Prüfung gemäß § 53 HGrG:

Für den Stilllegungsbetrieb und die Nachsorgephase sei sowohl eine permanente Überwachung der durchgeführten Maßnahmen bezüglich Planabweichung als auch eine kontinuierliche Fortschreibung der Kosten- und Erlöskalkulation unerlässlich. Zudem müsse eine flankierende Liquiditätsplanung sowie eine Planung für die sonstigen Geschäfte für die AWH erfolgen.

Für die Zeit nach Beendigung des Ablagerungsbetriebes, das heißt für den Stilllegungsbetrieb und die Nachsorgephase, sei ein Risikofrüherkennungssystem einzurechnen.

### **5. Weitere Informationen**

Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2004 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtverwaltung aus.

Der Aufsichtsrat der AWH wurde im Geschäftsjahr 2004 in regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen über die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Geschäftsvorfälle ausführlich unterrichtet. Anhand dessen hat sich der Aufsichtsrat einen Einblick in die laufenden Geschäfte der Unternehmens verschaffen können, die Geschäftsführung überwacht und sich von der Ordnungsmäßigkeit überzeugen können. Der Entlastung des Aufsichtsrates steht somit nichts entgegen.

Der Aufsichtsrat der AWH hat in seiner Sitzung vom 24.11.2005 der Gesellschafterversammlung einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, die Punkte 1 bis 2 zu beschließen.

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung die Aufgabe, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat zu entlasten. Unter Berücksichtigung des geprüften Jahresabschlusses 2004 sind keine Gründe, die gegen die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Jahr 2004 sprechen könnten, ersichtlich.

Es wird daher um Beschlussfassung der Vorlage gebeten.